



Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

ich wünsche allen noch ein gesundes neues Jahr. Möge das Jahr 2022 besser werden und uns nicht so viel Ausfalltage durch die noch vorhandene Pandemie bringen, als die Jahre 2020 und 2021.

Leider macht uns das Infektionsgeschehen nicht nur in Brandenburg, sondern auch in unseren Reihen zu schaffen. In den letzten Tagen bekamen wir mehrere Anzeigen, dass sich Kameraden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben.

In einer Beratung der Stadtwehrführung mit dem örtlichen Aufgabenträger wurden weitere Maßnahmen (in der Verbindung mit der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg) in der jeweils gültigen Fassung besprochen und nach folgenden Festlegungen in einer Dienstanweisung getroffen.

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV)
vom 23. November 2021
([GVBl.II/21, \[Nr. 93\]](#))

zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021
([GVBl.II/21, \[Nr. 106\]](#))

Dienstanweisung 01/2022 vom 06.01.2022

Im Zuge einer wirksamen Verhinderung der Infektionsausbreitung von Covid-19 Viren müssen auch für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) weitere zwingend einzuhaltende Maßnahmen eingeführt und umgesetzt werden.

- 1) Die gültige AAO sowie Regelungen zur Alarmierung, Einsatztaktik usw. bleiben bestehen.
- 2) Von der Corona-Virus Eindämmungsverordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 2021 und zukünftigen Verordnungen, Regelungen und Hinweisen zur Eindämmung der Corona-Pandemie darf nur in Ausnahmefällen (z.B. Menschenrettung) abgewichen werden.
- 3) Ab sofort ist die Trennung der Ortswehr Forst-Stadt mit dem GH Mitte und GH Süd durchzusetzen. Das heißt: Pendler können nur einem Gerätehaus zugeordnet werden und somit zu Einsätzen mit ausrücken. Ausnahmen können nur bei besonderen Lagen durch die Stadtwehrführung geprüft und genehmigt werden.

- 4) Das Betreten und der Aufenthalt in den Gerätehäusern einschließlich der Ortsteile ist nur mit einer FFP 2 Maske zugelassen. Auf allen Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) ist generell das Tragen einer FFP 2 Maske Pflicht. Das gilt auch bei allen anderen Fahrten, sobald sich zwei Personen im Fahrzeug befinden.
- 5) Der Ausbildungsdienst bleibt bis auf Widerruf ausgesetzt, dies gilt für alle Bereiche. (Einsatzabteilung, Kinder- und Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung)
- 6) Versammlungen können mit einem nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden Test im Sinne § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu max. 6 Personen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Es ist in geschlossenen Räumen für ausreichende Lüftung zu sorgen. Der Abstand voneinander sollte 1,5 m betragen. Der Versammlungsleiter hat dies zu kontrollieren und aktenkundig festzuhalten.
- 7) Der örtliche Aufgabenträger ordnet für die Ortswehr Forst-Stadt zum Schutz aller nach dem Infektionsschutzgesetz und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung für Beschäftigte und auch für ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung eine 3 malige Testung pro Woche an. (Montag, Mittwoch, Freitag)
Es reicht nicht ein Antigen-Schnelltest der zu Hause durchgeführt wird, es muss ein zertifizierter Corona-Test aus einem Testzentrum oder ein unter Beobachtung durchgeföhrter Corona-Test beim Arbeitgeber sein. Vom Arbeitgeber reicht ein gestempelter und unterschriebener Beleg der Aufsichtsperson mit Datum des durchgeföhrten negativen Corona-Test aus. In den Testzentren ist es auch möglich den Nachweis digital oder in Papierform zu erhalten. Der Testnachweis ist dann je nach Tag an dem ein Einsatz stattgefunden hat durch den Einsatzleiter zu kontrollieren und festzuhalten. Bei digitalem Nachweis ist mit dem Smartphone vom ELW der Test durch ein Foto festzuhalten, die Papierform wird zu den Unterlagen des Einsatzberichtes abgelegt. Ohne mitgeführtem Testergebnis ist eine Teilnahme am Einsatz nicht möglich.
- 8) Die Auswertung unter den Kameradinnen und Kameraden nach dem Einsatz in den jeweiligen Gerätehäusern wird untersagt.
- 9) Nach jedem Einsatz sind die Hygieneregeln einzuhalten.
- 10) In den Gerätehäusern ist das Abhalten von Feierlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen untersagt.
- 11) Es ist darauf zu achten, dass Kameradinnen und Kameraden mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) nicht an Einsätzen teilnehmen sollten.

Diese Dienstanweisung tritt am 06.01.2022 in Kraft und ist auf der Homepage der FFw-Forst (Lausitz) einzusehen.

Gleichzeitig treten alle noch bestehenden Dienstanweisungen in Verbindung mit SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 06.01.2022



Andreas Britze
Stadtwehrführer